

Informationen zu den Verdienstmöglichkeiten im Allgemeinen Vollzugsdienst

Justizvollzugsbeschäftigte(r) in der Einweisungszeit (i.d.R. die ersten vier Monate)

Sie werden bei der Justizvollzugsanstalt Werl zunächst im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses nach TV-L (EG4) eingestellt. Während der Einweisungszeit (in der Regel die ersten vier Monate der Beschäftigung) erhalten sie

ca. 1600 Euro netto
(Steuerklasse 1, keine Kinder)

Justizvollzugsbeschäftigte(r) im selbstständigen Dienst (i.d.R. nach Ablauf von 4 Monaten)

Nach erfolgreichem Abschluss der Einweisungszeit sind Sie in der Lage, selbstständig Dienst in vielen Bereichen der Justizvollzugsanstalt zu leisten. Ab diesem Zeitpunkt werden Sie in die Entgeltgruppe 6 TV-L höhergruppiert und erhalten sodann

ca. 1900 Euro netto
(Steuerklasse 1, keine Kinder)

Justizvollzugsoberssekretäranwärter(in) in der Ausbildung

Zum 01.07. eines Folgejahres (in der Regel nach ein bis zwei Jahren) beginnen Sie Ihre Ausbildung und werden in das Beamtenverhältnis auf Widerruf übernommen. Als Anwärter(in) durchlaufen Sie sodann die duale Ausbildung sowohl theoretisch an der Justizvollzugsschule (Standorte Hamm oder Wuppertal), als auch praktisch in der JVA Werl und anderen Justizvollzugsanstalten. Während der Ausbildung erhalten Sie Anwärterbezüge in Höhe von

ca. 1900 Euro netto
(Steuerklasse 1, keine Kinder)

Justizvollzugsoberssekretär(in)

Nach Abschluss der Ausbildung durch erfolgreiches Ablegen der Laufbahnprüfung werden Sie in ein Beamtenverhältnis auf Probe in der Besoldungsgruppe A7 übernommen. Sie sind sodann ausgebildete Justizvollzugsbeamtin / ausgebildeter Justizvollzugsbeamter und verdienen monatlich

ca. 2400 Euro netto
(Steuerklasse 1, keine Kinder)

Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit und weitere Aufstiegsmöglichkeiten

Bei entsprechender Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung ist es möglich, im Rahmen eines Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit weiter befördert zu werden.

Hinweise:

Die monatlichen Bezüge verändern sich oftmals, da die Beschäftigten und Beamtinnen / Beamten des Allgemeinen Vollzugsdienstes für den Dienst an Sonn- und Feiertagen sowie für die Zeit des Nachtdienstes eine besondere finanzielle Entschädigung erhalten.